

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen
Beauftragten für Denkmalpflege
(Denkmalpflegeentschädigungsverordnung)**

Vom 8. Dezember 1995

Aufgrund von § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – [SächsDSchG](#)) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verordnet:

**§ 1
Reisekosten und Entschädigung**

(1) Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege erhalten Fahrkostenerstattung gemäß § 5 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – [SächsRKG](#)) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 105) und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 [SächsRKG](#).

(2) Als Entschädigung werden die notwendigen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit als ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege entstanden sind, erstattet.

**§ 2
Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Durch die oberste Denkmalschutzbehörde wird ein Höchstbetrag für Reisekosten und Entschädigung festgelegt, der sich nach den jährlich bereitgestellten Haushaltsmitteln richtet.

(2) Der Reisekostenersatz und die Entschädigung werden von den unteren Denkmalschutzbehörden ausgezahlt.

(3) Der ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege hat der unteren Denkmalschutzbehörde zum Nachweis der entstandenen Reisekosten sowie der notwendigen Auslagen einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu übergeben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1995

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**